

27

28.12.2001

| | | |
|-----|--|-----|
| 108 | Gebührensatzung über die Abfallsatzung in der Stadt Unna vom 28.12.2001 | 329 |
| 109 | Entgeltordnung | 334 |

Gebührensatzung über die Abfallsatzung in der Stadt Unna vom 28.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff), zuletzt geändert durch Ges. v.15.06.1999 (GV NW S.386), und des § 5 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW S. 610) in der derzeit gültigen Fassung und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 18.12.2001, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen

§ 1**Allgemeines**

Gemäß § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna erhebt die Stadt für die Benutzung der Abfallbeseitigung Gebühren zur Deckung der Kosten gemäß § 6 KAG (Benutzungsgebühren).

§ 2**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang für die Abfallbeseitigung in der Stadt an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Kalendermonats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlässt es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt am 1. Januar 2002, bei Zugängen mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf den Beginn der Benutzung der Abfallbeseitigung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet wird.
- (5) Bei Abfallgemeinschaften gemäß § 14 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna gelten die zusammengeschlossenen Grundstücke als ein Grundstück gemäß Abs. 1.

§ 3

Festsetzung der Fälligkeit der Abfallbeseitigungsgebühren

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 zu entrichtende Gebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Abgabepflichtigen kann die Gebühr abweichend von der in Satz 1 genannten Regelung am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Bei Unterbrechung der Abfallbeseitigung haben die Pflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.
- (2) Vermindert oder erhöht sich die Anzahl der Müllgefäße oder ändert sich die Größe während des Rechnungsjahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebühr entsprechend der Veränderung mit dem ersten des auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monats.
- (3) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen, die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sowie Kürzungen sind ausgeschlossen.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Müllabfuhr werden nach der Zahl und Größe der Müllgefäße bzw. -behälter berechnet.
- (2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

| | | |
|---------------------------------|---|-------------|
| a) für ein Gefäß mit | 80 l bei 14täglicher Leerung | 142,00 € |
| b) für ein Gefäß mit | 80 l bei 4wöchentlicher Leerung | 71,00 € |
| c) für ein Gefäß mit | 120 l bei 14täglicher Leerung | 213,00 € |
| d) für ein Gefäß mit | 120 l bei 4wöchentlicher Leerung | 106,50 € |
| e) für ein Gefäß mit | 240 l bei 14täglicher Leerung | 426,00 € |
| f) für ein Gefäß mit | 240 l bei 4wöchentlicher Leerung | 213,00 € |
| g) für ein Gefäß mit | 1.100 l bei 14täglicher Leerung | 1.662,00 € |
| h) für ein Gefäß mit | 1.100 l bei 4wöchentlicher Leerung | 831,00 € |
| i) für ein Gefäß mit | 5.500 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung | 9.772,00 € |
| j) für ein Gefäß mit | 7.000 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung | 12.437,00 € |
| k) je Beistellsack für Restmüll | | 4,00 € |
| l) für eine Biotonne mit | 80 l bei 14täglicher Leerung | 75,00 € |
| m) für eine Biotonne mit | 120 l bei 14täglicher Leerung | 113,00 € |
| o) für eine Biotonne mit | 240 l bei 14täglicher Leerung | 226,00 € |
| p) je Beistellsack für Biomüll | | 3,00 € |

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

| | |
|--|---------|
| q) Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 2 Abfallsatzung | 15,50 € |
| (3) Für die Abfuhr von Sperrmüll werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) für sperriges Gut aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, soweit es unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt ist, für den 1. cbm eine Mindestgebühr von | 35,00 € |
| für jeden weiteren cbm | 25,00 € |
| b) für sperriges Gut aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, soweit es nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt ist, je cbm zusätzlich | 13,00 € |
| c) Entsorgung von Kühlschränken und größeren Kühlaggregaten je Stück (Privathaushalte) | 10,00 € |
| d) werden die Kühlschränke / Kühlaggregate nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt, erhöht sich die Gebühr pro Stück um | 10,00 € |

Die Gebühren gem. § 4 Abs. 3 sind beim Abholen des Sperrgutes an den von der Stadt Unna bestimmten Beauftragten zu entrichten.

- (4) Für die im wöchentlichen Wechsel vorgenommene Abfuhr der Bio- und Hausmülltonne gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird die in § 4 Abs. 2 dieser Gebührensatzung festgesetzte Gebühr entsprechend der jeweiligen Gefäßgröße bei 14-täglicher Entleerung erhoben.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz, Elektronikschrott sowie Kühlgeräten und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

| | |
|---|---------|
| Kleinmenge bis zu 2 Säcken | 2,00 € |
| PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum | 3,00 € |
| PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum | 6,00 € |
| PKW, mit Anhänger bis 750 kg | 13,00 € |
| PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter | 20,50 € |
| 10-er Karte für Grünschnitt | 25,50 € |

Holz (keine Jägerzäune, Bahnschwellen u.ä.)

| | |
|---|---------|
| PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum | 4,00 € |
| PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum | 8,00 € |
| PKW, mit Anhänger bis 750 kg | 23,00 € |
| PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter | 41,00 € |

Elektronikschrott

| | |
|---|------------|
| Mikrowelle, Videorecorder, Hifi-Gerät u.ä. | 2,50 Euro |
| Bildschirmgeräte bis 52 cm, PC-Monitor, Hifi-Kompaktanlagen | 5,00 Euro |
| Bildschirmgeräte über 52 cm | 7,50 Euro |
| Waschmaschine, Trockner, E-Herd, Großgeräte u.ä. | 13,00 Euro |
| Kühlgeräte pro Stück | 5,00 € |

| | |
|-----------------------------|---------------|
| Restmüll je 70 Liter | 4,00 € |
|-----------------------------|---------------|

§ 6

Auskunftspflicht, Kontrolle , Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Unna die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu erteilen.
- (2) Die Stadt Unna ist berechtigt, an Ort und Stelle oder auf eine andere Weise zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderliche Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann sie die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 7

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der zur Zeit gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV.NW.S. 47 / SGV NW 303) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW.S. 510 / SGV NW 2010).

§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird daraufhingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht wurde,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 28. Dezember 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 27-108/28. Dezember 2001

B E K A N N T M A C H U N G

Entgeltordnung

für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Unna durch ortsfremde Vereine, sowie Verbände und ihre Gliederungen nach Ziff. 2.3 der „Sportförderungs-Richtlinien der Stadt Unna vom 06.07.1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.1986“.

§ 1

1. Es werden im Einzelnen folgende Entgelte festgesetzt:

1.1 *SPORTPLATZANLAGEN*

Das Entgelt beträgt für Einzelbelegungen

| | |
|-----------------------------|---------|
| - pro Wochenendtag/Feiertag | 25,00 € |
| - wochentags | 15,00 € |

1.2 *TURN- UND SPORTHALLEN*

Das Entgelt (pro Zeitstunde) staffelt sich je nach Größe der Einrichtung wie folgt:

| | |
|---|---------|
| a) Turnhallen, Gymnastikräume, Krafttrainingsräume | 10,00 € |
| b) Sporthallen (18 x 33 m bis 18 x 36 m) | 13,00 € |
| c) Sporthallen (20 x 40 m bis 27 x 45 m) | 16,00 € |

§ 2

Bei *außersportlicher* Nutzung der Sporthallen (z.B. bei Veranstaltungen mit wirtschaftlichem oder ideellem Charakter) wird ein Nutzungsentgelt erhoben, das in analoger Anwendung vom Fachbereich festgelegt wird.

§ 3

Diese Entgeltordnung ist grundsätzlich auf alle *sonstigen Nutzer*, die nicht anerkannte Amateursportvereine sind, anwendbar.

§ 4

Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem abzuschließenden Nutzungsvertrag bzw. dem Zuweisungs- und Entgeltbescheid.

§ 5

Befreiungen sowie Ermäßigungen sind auf Antrag möglich.

§ 6

Diese Ordnung tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft.
ABl. StUN 27-109/28. Dezember 2001